

3) dem Herrn Kommerzienrath Heynisch daselbst, während
als Rechnungs- und Kassenführer
Herr Kaufmann Schmidt, daselbst,
bestellt worden ist.

3.

Die Zeit der ersten Eröffnung des Instituts sowie die abzuhaltenden Kassentage werden von dem Direktorium zu seiner Zeit in geeigneter Weise besonders bekannt gemacht werden.

Wera, am 6. Juli 1853.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlit.

S t a t u t e n

für die

Sparkasse zu Lobenstein.

§ 1.

Die Sparkasse ist zunächst bestimmt, den unbedemterten Landesbewohnern Gelegenheit zu geben, geringere Geldbeträge zinibar anzulegen, so daß dieselben von den Eigenthümern jederzeit bei eintretendem Bedürfnisse mit dem Zuwachs an Zinsen zurück genommen werden können.

Von Ausländern werden daher keine Einlagen angenommen, und Summen über 200 Thaler, die Ausländern gehören, können bei der Anstalt nur gegen niedrigere Verzinsung und mit einer längeren Kündigungsfrist, als die gewöhnlich vorgeschriebene, angesetzt werden.

§ 2.

Die Sparkasse steht unter Garantie der Landessteuerkasse und genießt die Rechte einer milden Stiftung.